



Logos der Vereinbarungspartner

Vereinbarung

nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und
§ 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

zwischen

dem Kreis Unna als Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII und als Träger der
Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II,

nachfolgend „Kreis“ genannt,
vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Lünen
vertreten durch den Bürgermeister,

der Signal gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer und

der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna
vertreten durch den Geschäftsführer

als Träger der Schuldner- und Insolvenzberatung im Kreis Unna

nachfolgend „Träger“ genannt

und

dem Jobcenter Kreis Unna,
vertreten durch den Geschäftsführer

**zur Umsetzung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung im
Kreis Unna**



Impressum**Herausgeber**

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

FB 50 Arbeit und Soziales
Norbert Diekmännken, Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales

Druck

Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand

November 2017

Präambel	2
1 Gegenstand der Vereinbarung	3
2 Abgrenzung zur Verbraucherinsolvenzberatung	3
3 Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit	3
3.1 Kurzberatung	4
3.2 Langzeitberatung	4
3.3 Zielgruppe	4
3.4 Zuständigkeiten und Kooperation	5
4 Kundenbezogene Zusammenarbeit	5
4.1 Vorsprache mit Beratungsgutschein	5
4.2 Vorsprache ohne Beratungsgutschein	6
4.3 Informationsweitergabe	6
4.4 Wegfall der Hilfebedürftigkeit	7
5 Qualität der Leistungen	7
5.1 Konzeption Dokumentation	7
5.2 Strukturqualität	7
5.2.1 Anforderungsprofil Personalentwicklung Personelle Ausstattung	8
5.2.2 Bauliche, sachliche und DV-technische Ausstattung	8
5.3 Prozessqualität Servicelevel	8
5.4 Ergebnisqualität Wirkungsorientierung	9
5.5 Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstellen	9
6 Finanzierungsbeitrag des Kreises	10
6.1 Personalkosten	10
6.2 Sachkosten (ohne IT-Kosten für zentrale Leistungen)	10
6.3 Gemeinkosten	11
6.4 Strukturzuschlag	11
6.5 Erlöse aus Sparkassenbeitrag	11
6.6 Kalkulatorische Erlöse	11
6.7 Gesamtbetrachtung	12
6.8 Auszahlung und Rückzahlung	12
7 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit	12
8 Schlussbestimmungen	13
8.1 Salvatorische Klausel	13
8.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer	13

Präambel

Für viele Menschen ist es normal, sich Geld zu leihen oder etwas in Raten zu bezahlen, das heißt sich zu verschulden. Eine Verschuldung wird jedoch dann problematisch, wenn keine Aussicht mehr besteht, dass die Schulden auf längere Sicht ausgeglichen werden können. Dann sprechen wir von einer Überschuldung.

Überschuldung kommt in allen sozialen Schichten und gesellschaftlichen Gruppen vor. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und individuell. Häufig kommt es zu einer Überschuldung, wenn sich Lebensumstände verändern oder unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Meistens kommen mehrere Ursachen und Auslöser zusammen. Arbeitslosigkeit, reduzierte Arbeit oder die Auswirkungen von Krisen bei selbständiger Tätigkeit sind nach wie vor Hauptgründe für Überschuldung. Aber auch Scheidung, Trennung und Krankheit gehören zu den Hauptauslösern von Überschuldung. Am stärksten zugelegt unter den Hauptgründen hat das Konsumverhalten: Menschen befinden sich in Kauflaune und überziehen ihren Konsum bis in die Überschuldung.

Überschuldung ist nicht nur mit einer finanziellen Belastung verbunden, sondern zieht regelmäßig auch psychische, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen nach sich. Isolation und Perspektivlosigkeit können die Folgen sein. Auch an den anderen Familienmitgliedern, insbesondere den Kindern, geht Überschuldung nicht spurlos vorbei.

Die Regulierung von Schulden und die Wiederherstellung normaler Lebensumstände sind deshalb von existenzieller Bedeutung. In diesem Sinne bildet die nachfolgende Vereinbarung die Grundlage für die Arbeit der Träger der Schuldnerberatung und deren Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Kreis Unna sowie den Kommunen im Kreis Unna.



1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Mitfinanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Unna auf der Grundlage von § 17 Abs. 2 SGB II und § 75 Abs. 3 SGB XII.

Der Träger erbringt die Dienstleistung „Schuldnerberatung“ in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich (siehe Ziffer 3.4).

Der Träger erbringt mit der Schuldnerberatung Sachleistungen, für die der Kreis als örtlicher Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II bzw. der Sozialhilfe nach SGB XII sachlich zuständig ist.

Die Beratung erfolgt insbesondere als

- kommunale Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 16a Nr.2 SGB II oder
- Unterstützungsleistung für ältere und vorübergehend oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

Diese Vereinbarung regelt

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die von den Trägern und vom Jobcenter Kreis Unna zu erbringen sind (Leistungsvereinbarung),
- Form und Art der Zusammenarbeit sowie Berichtspflichten,
- die Höhe der Mitfinanzierung durch den Kreis (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung).

2 Abgrenzung zur Verbraucherinsolvenzberatung

Der Träger bietet neben der Schuldnerberatung nach dieser Vereinbarung auch die Verbraucherinsolvenzberatung an.

Zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung gewährt das Land NRW im Rahmen der Festbetragsfinanzierung Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Fachkräften. Die Insolvenzberatung ist insofern ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung.

Hingegen kann der Beitrag der Sparkassen zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung (Sparkassenbeitrag) auch für die Finanzierung in der Verbraucherinsolvenzberatung herangezogen werden (siehe Ziffer 6.5).

Unabhängig davon wird im Beratungsprozess davon ausgegangen, dass es fließende Übergänge von der Schuldnerberatung in die Insolvenzberatung gibt.

3 Ziele, Inhalt und Umfang der Arbeit

Die Dienstleistung Schuldnerberatung richtet sich an hilfebedürftige Personen, die aufgrund ihrer Überschuldungssituation aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, mit ihren vorhandenen Ressourcen planvoll, realistisch und adäquat eine Schuldenregulierung vorzunehmen und deshalb der beratenden bzw. betreuenden

Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle bedürfen. Sie orientiert sich an der jeweiligen Persönlichkeit der Kunden sowie an der Komplexität der Schuld- bzw. Gläubigerverhältnisse.

Eine Überschuldungssituation liegt vor, wenn das vorhandene Einkommen nach Abzug der festen Ausgaben für Wohnung, Strom, Telefon, notwendige Versicherungen sowie der laufenden Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte stellt die Überschuldungssituation ein Vermittlungshemmnis dar. Ziel der Schuldnerberatung ist es, dieses Vermittlungshemmnis zu beseitigen und so die (Wieder-) Eingliederungschancen in Arbeit zu verbessern. Bei älteren bzw. erwerbsgeminderten Personen stehen die Überwindung der Notlage und die Stärkung der Selbsthilfepotenziale im Mittelpunkt.

Neben der Hilfestellung bei der Bewältigung bestehender Schuldenprobleme werden vom Träger auch präventive Maßnahmen, insbesondere für die Zielgruppe der Jugendlichen (U25), angeboten. Die Träger erarbeiten ein gemeinsames Präventionskonzept und stimmen dieses im Steuerungskreis ab. (Ziffer 3.4)

Es werden grundsätzlich folgende Leistungen in Form einer Kurz- bzw. Langzeitberatung vorgehalten:

3.1 Kurzberatung

Eine Kurzberatung ist eine punktuelle Basisberatung, bei der themenbezogene Informationen weitergegeben werden, Akuthilfe bzgl. Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird oder die dem Kunden als Orientierungsberatung dient. Die Beratung kann persönlich, telefonisch oder per Email stattfinden, in dem die inhaltlichen Fragestellungen erörtert werden. Online-Beratungen sind ebenfalls als Basisberatung zu werten.

3.2 Langzeitberatung

Eine Langzeitberatung ist eine Beratung, bei der in einem längerfristigen, individuellen Beratungsprozess Zielvereinbarungen getroffen werden, die zu folgenden Leistungsergebnissen führen sollen:

- Forderungsüberprüfung
- Existenzsicherung I Schuldnerschutz
- Regulierung und Entschuldung I Außergerichtliche Schuldensanierung

Die detaillierte Leistungsbeschreibung ist der **Anlage 1** zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Zielgruppe

Die Dienstleistung Schuldnerberatung können grundsätzlich folgende Personenkreise mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Unna erhalten:

- unter der Voraussetzung, dass die Schuldnerberatung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
 - erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S. von § 7 SGB II,
 - erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher, die aufgrund ihres geringen Erwerbseinkommens aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit aufstockende Leistungen erhalten („Ergänzer“) oder
 - arbeitslose Arbeitslosengeld I-Bezieher, die aufgrund geringer Alg I-Leistungen ergänzende SGB II-Leistungen erhalten („Aufstocker“),



- Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe (3. Kapitel) oder Grundsicherung (4. Kapitel) nach SGB XII oder Personen, bei denen der Eintritt einer solchen Hilfebedürftigkeit zu erwarten ist,
- Nachrangig und im Rahmen verfügbarer Ressourcen erwerbstätige Personen, die zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit und als Maßnahme zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (entsprechend §§ 1 und 3 SGB II) einer Beratung bedürfen.

3.4 Zuständigkeiten und Kooperation

Schuldnerberatung wird durch folgende Träger in den genannten räumlichen Zuständigkeitsbereichen ert-
bracht:

Träger der Schuldnerberatung	Zuständigkeitsbereich
Stadt Lünen	Stadt Lünen
Signal gGmbH	Stadt Schwerte bis 30.09.2018
Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna	Stadt Bergkamen, Gemeinde Bönen, Stadt Fröndenberg, Ge- meinde Holzwickede, Stadt Kamen, Stadt Selm, Stadt Unna, Stadt Werne; Stadt Schwerte ab 01.10.2018

Die Träger arbeiten untereinander und mit den weiteren Vereinbarungspartnern vertrauensvoll zusammen, um die Ziele dieser Vereinbarung bestmöglich erreichen zu können.

Viermal jährlich finden Treffen der Vereinbarungspartner zum Qualitätsmanagement sowie zur Qualitätssi-
cherung statt (Steuerungskreis). Diese finden alternierend bei den Vereinbarungspartnern statt. Der Ausrich-
ter ist für die Moderation, die rechtzeitige Erstellung einer Tagesordnung und das Protokoll verantwortlich.

Jeder Vereinbarungspartner benennt auf lokaler Ebene die verantwortlichen Ansprechpartner. Die jeweils lo-
kal zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich im mindestens sechsmonatigen Rhythmus zum
Informations- und Erfahrungsaustausch (Arbeitskreis).

Erstausrichter nach Abschluss dieser Vereinbarung des Steuerungs- und Arbeitskreises ist das Jobcenter
Kreis Unna. In den Treffen ist jeweils verbindlich der Ausrichter des nachfolgenden Treffens zu vereinbaren.

4 Kundenbezogene Zusammenarbeit

Die Träger arbeiten nach den Beratungsgrundsätzen der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Eigenverant-
wortung. Schuldnerberatung als Beratungsangebot wird in der Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters
nur dann aufgenommen, wenn darüber Einvernehmen mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erzielt wor-
den ist.

4.1 Vorsprache mit Beratungsgutschein

Der Zugang zur Schuldnerberatung erfolgt für

- Bezieher von Leistungen nach dem SGB II mit einem Beratungsgutschein, der durch das Jobcenter
Kreis Unna ausgestellt wird, oder durch Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von laufenden
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und

- Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII mit einem Beratungsgutschein, der durch das örtlich zuständige Sozialamt ausgestellt wird oder unter Vorlage des Bescheides über die Bewilligung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII.

Der Kunde erhält den Beratungsgutschein in Papierform, um diesen bei der Beratungsstelle vorzulegen; der örtlich zuständigen Beratungsstelle wird der Beratungsgutschein zudem in Zweitschrift in Papierform oder per Fax übermittelt, um Belastungsspitzen rechtzeitig zu erkennen.

4.2 Vorsprache ohne Beratungsgutschein

Für Kunden, die freiwillig ohne Beratungsgutschein unter Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheides SGB II bzw. SGB XII einen Zugang zur Schuldnerberatung erhalten, gilt grundsätzlich keine Informationspflicht gegenüber dem Jobcenter/dem Sozialamt. Die Schuldnerberatungsstellen wirken jedoch nachhaltig darauf hin, dass der ratsuchende Empfänger von SGB II - oder SGB XII-Leistungen das Einverständnis zur Datenübermittlung (**Anlage 2** Datenschutzerklärung) erklärt und dann das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt über die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung informiert werden kann.

Sofern der Ratsuchende die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung ablehnt, kann der Beratungsprozess dennoch fortgesetzt werden.

Hiervon unabhängig gilt die Verpflichtung zur Übermittlung statistischer Daten gegenüber dem Kreis Unna.

4.3 Informationsweitergabe

Haben die Kunden per Beratungsgutschein des Jobcenters beim Träger vorgesprochen, ist der Träger gem. § 61 SGB II ohne Vorliegen einer Datenschutzerklärung zur Informationsweitergabe berechtigt und verpflichtet. Gleiches gilt für Kunden gem. Ziffer 4.2, die eine Datenschutzerklärung unterzeichnet haben. Es erfolgen keine Mitteilungen über den Beratungsinhalt.

Die Schuldnerberatung leitet für die Kunden während des Beratungsprozesses folgende Informationen an das Jobcenter weiter (**Anlage 3** Rückmeldebogen):

1. Erstgespräch wurde am (Datum) geführt, es besteht weiterer Beratungsbedarf
2. Erstgespräch wurde für den (Datum) terminiert, aber nicht wahrgenommen
3. Kontaktaufnahme erfolgte nicht
4. Kurzberatung wurde am (Datum) durchgeführt, weiterer Beratungsbedarf besteht nicht
5. Die Regulierung der Überschuldungssituation war nicht erfolgreich, weil: (..).
6. Die Regulierung der Überschuldungssituation war erfolgreich durch
 - a. Rückzahlung der Forderungen
 - b. Außergerichtlichen Gläubigervergleich
 - c. Einleitung eines (Privat-)insolvenzverfahren

Die Schuldnerberatungsstellen melden die v.g. Informationen nach Ziffer 1 – 4 im jeweiligen Einzelfall binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zweitschrift des Beratungsgutscheines an das Jobcenter bzw. das örtlich zuständige Sozialamt. Zu jedem übermittelten Beratungsgutschein ergeht anlassbezogen eine ergebnisbezogene Meldung nach Nr. 5 oder 6 vom Träger an das Jobcenter | das Sozialamt. Gleiches gilt für Kunden gem. Ziffer 4.2, die eine Datenschutzerklärung unterzeichnet haben, unter der Maßgabe, dass die Frist nach Ziffer 1 - 4 nicht gilt.



4.4 Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Erhält ein Kunde keine Leistungen mehr nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII, wird der Träger unverzüglich durch das Jobcenter/das örtlich zuständige Sozialamt in Kenntnis gesetzt.

Wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist, kann die Leistung der Schuldnerberatung zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit noch bis zu sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden (§ 16g Abs. 2 SGB II).

Im Sinne der Gleichbehandlung der Zielgruppen und zur nachhaltigen Überwindung der Notlage können auch die Personen im SGB XII-Hilfebezug bis zu sechs Monate nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit weiter von der Schuldnerberatung betreut werden.

5 Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die Träger und das Jobcenter Kreis Unna sollen sich bei der Dienstleistung „Schuldnerberatung SGB II“ an dem folgendem strategischen Schwerpunkt des Kreises Unna im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung ausrichten:

„Im SGB II soll die Schuldnerberatung im Sinne des „Förderns“ dazu dienen, überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Leistungsberechtigte bei der Bewältigung und Regulierung der Überschuldung zu unterstützen, sofern diese für die Wiedereingliederung in Arbeit erforderlich ist.“

5.1 Konzeption | Dokumentation

Der Träger dokumentiert in einer lokalen Konzeption, wie er die Arbeit der Schuldnerberatung auf Basis dieser Vereinbarung qualitativ | quantitativ konkret ausgestalten will.

Der Träger der Schuldnerberatung gewährleistet, dass geeignete Maßnahmen zur internen Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität durchgeführt werden. Der Ablauf der Dienstleistung „Schuldnerberatung“ wird durch den Träger in einer Prozessablaufdarstellung beschrieben und visualisiert. Für den Personenkreis nach dem SGB II erfolgt dies im Benehmen mit dem Jobcenter. Beispielsweise kann dies durch die Implementierung bzw. Weiterentwicklung eines in der Schuldnerberatung anerkannten und ganzheitlichen Qualitätsmanagementsystems (z.B. DIN-ISO 9001-2008|2015) erfolgen.

Das Jobcenter gewährleistet zudem durch eine interne Dokumentation (= Arbeitshilfe Schuldnerberatung nach § 16a SGB II) eine Standardisierung insbesondere zur Zugangssteuerung, zum Leistungserstellungsprozess der kommunalen Eingliederungsleistung und zur Datenerfassung, um den Berichtspflichten gegenüber dem Kreis Unna nachzukommen.

5.2 Strukturqualität

Die Strukturqualität bezieht sich auf die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung sowie die Lage und Infrastruktur.

5.2.1 Anforderungsprofil | Personalentwicklung | Personelle Ausstattung

Der Träger gewährleistet, dass die Leistungen fachlich qualifiziert erbracht werden. Als fachlich geeignet für die Leistungserbringung werden insbesondere Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Sozialarbeit | Sozialpädagogik mit besonderen Kenntnissen im Bank- und Wirtschaftsrecht sowie Bankkaufleute, Betriebswirte und Personen mit vergleichbaren Qualifikationen nach § 2 Gesetz zur Ausführung der Insolvenzberatung NRW angesehen. Alle Fachkräfte sollten über Berufserfahrungen im sozialen Bereich verfügen.

Die Schuldnerberatungsstellen gewährleisten eine anforderungsgerechte und kontinuierliche Personalentwicklung der Fach- und Verwaltungskräfte (z.B. über ein Fort- und Weiterbildungskonzept) und den Erfahrungsaustausch im Netzwerk.

Der Personalbedarfsschlüssel wird auf kreisweit acht Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Fach- und Verwaltungskräfte festgelegt. Das Verhältnis beträgt 1,0 VZÄ Fach- zu 0,25 VZÄ Verwaltungskräften (= 6,4 VZÄ Fachkräfte in EG 9b (entspricht EG 9 alt) | 1,6 VZÄ auf die Verwaltungskräfte in EG 6). Die Stellenanteile je Träger sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Träger	Fachkräfte in VZÄ	Verwaltung in VZÄ	Gesamt in VZÄ
AWO Unterbezirk Unna	4,30	1,07	5,37
Stadt Lünen	1,36	0,34	1,70
Signal gGmbH	0,75	0,18	0,93
Gesamt	6,4	1,6	8,0

Die Stellenbesetzung der Insolvenzberatung ist abhängig von den über die Landesförderung anerkannten und finanzierten Stellenkontingenten und nicht in dem o.g. Personalbedarfsschlüssel enthalten.

5.2.2 Bauliche, sachliche und DV-technische Ausstattung

Die Schuldnerberatungsstellen sollen zentral gelegen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein. Ein barrierefreier Zugang zu den Gebäuden sollte gewährleistet sein.

Die Räumlichkeiten sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung und der Beratungsangebote mit den benötigten Möbeln und technischen Ausstattungsgegenständen einzurichten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Schuldnerberatungsstellen nutzen eine einheitliche und geeignete Schuldnerberatungssoftware einschließlich Statistikmodul zur Erfüllung der gesetzlichen und der nach dieser Vereinbarung getroffenen (Berichts-)Pflichten (z.B. Jahresstatistik Kreis Unna). Das Statistikmodul soll dabei eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Statistik aufweisen bzw. die Voraussetzungen zur Nutzung des Meldeverfahrens eSTATISTIK.core oder der Folgeversionen des Bundesamtes für Statistik erfüllen.

Das Jobcenter nutzt ebenfalls ein einheitliches Softwareprodukt z.B. COSACH.

5.3 Prozessqualität | Servicelevel

Die nachfolgenden Instrumente und Kennzahlen zur Sicherung der Prozessqualität regeln die wesentlichen Anforderungen an die Ablauforganisation der Dienstleistung „Schuldnerberatung“ beim Träger und beim Jobcenter.



Das Jobcenter beschreibt entsprechend der unter Ziffer 5.1 genannten Dokumentation den internen Prozess der Zugangssteuerung und der Inanspruchnahme der Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II. Der Ablauf dieses Kernprozesses im Jobcenter soll sich an den Empfehlungen des KGSt-Berichtes „Steuerung und Organisation der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“¹ orientieren.

Die Schuldnerberatung verpflichtet sich dem Servicelevel, die in Ziffer 3.3 näher bezeichneten Kunden vorrangig zu bedienen. Ein Erstgespräch ist innerhalb von 2-4 Wochen nach dem ersten Kontakt | Zusendung der Zweitschrift der Beratungsgutscheines des Jobcenters | des örtlich zuständigen Sozialamtes zuzusichern und statistikwirksam zu dokumentieren. In Akutfällen (z.B. drohende Kontopfändung, Abnahme Vermögensauskunft, Stromsperre) erfolgt eine unverzügliche Hilfestellung. Bei Bedarf ist eine Vermittlung in weitere bzw. zusätzliche soziale Beratungs- und Hilfsangebote vorzunehmen und das Jobcenter entsprechend zu informieren.

5.4 Ergebnisqualität | Wirkungsorientierung

Als wichtige Indikatoren für die Ergebnisqualität und die Wirkungsorientierung der Schuldnerberatung dienen die

1. Einlösequote SGB II (Verhältnis von ausgestellten | zu eingelösten Beratungsgutscheinen SGB II),
2. die Regulierungsquote SGB II mit Beratungsgutschein (Verhältnis von SGB II-Kunden mit Beratungsgutschein im Beratungsprozess bei Schuldnerberatungsstellen | zu Rückmeldungen der Träger an das Jobcenter mit erfolgreichen Regulierungen im SGB II) und
3. die Regulierungsquote SGB II mit Datenschutzerklärung (Verhältnis von SGB II-Kunden mit unterzeichneter Datenschutzerklärung bei Schuldnerberatungsstellen | zu Rückmeldungen der Träger an das Jobcenter mit erfolgreichen Regulierungen im SGB II)

im jeweiligen Kalenderjahr.

Die nachfolgenden Zielwerte werden jährlich im Steuerungskreis zum 30.06. vereinbart:

- Das Wirkungsziel 1. gilt als erfüllt, wenn eine Einlösequote SGB II von über X % erreicht wird.
- Das Wirkungsziel 2. gilt als erfüllt, wenn eine Regulierungsquote von mehr als X % vorliegt.

Das Jobcenter meldet zum 15.08 | 15.02 des jeweiligen Jahres die Erreichung der Wirkungsziele für das erste und zweite Quartal bzw. das abgelaufene Jahr an den Kreis Unna.

5.5 Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstellen

Der durch die Träger jährlich vorzulegende Tätigkeitsbericht soll u.a. folgende Erhebungsmerkmale in Anlehnung an das Gesetz über die Statistik der Überschuldung privater Personen enthalten:

Strukturqualität

- Art der Trägerschaft und Mitgliedschaft in Wohlfahrts- und Verbraucherverbänden
- Soll-Ist- Vergleich Stellenanzahl im Bereich Beratung nach Berufsfachrichtung
- Soll-Ist-Vergleich Stellenanzahl im Bereich Verwaltung
- Eigenschaft als anerkannte Stelle nach Insolvenzordnung

¹ Vgl. KGSt B 05/2017 Anhang 8.2, S. 63 ff.

Prozessqualität:

- Durchschnittliche Wartezeit untergliedert nach SGB II und SGB XII-Bezug

Ergebnisqualität

- Anzahl der Lang-, Kurz- und Onlineberatungen
 - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II | SGB XII | Sonstige jeweils mit und ohne Beratungsgutschein)
- Anzahl der beratenen Personen, für die eine Beratung dokumentiert ist.
 - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II | SGB XII | Sonstige jeweils mit und ohne Beratungsgutschein)
- Anzahl der beratenen Personen, die in eine Datenübermittlung nicht eingewilligt haben,
 - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II | SGB XII | Sonstige jeweils mit und ohne Beratungsgutschein)
- Anzahl der beratenden Personen mit dem Ergebnis einer Regulierung der Überschuldungssituation
 - (Unterteilt nach: Beratungen insgesamt; davon Beratung nach SGB II | SGB XII | Sonstige jeweils mit und ohne Beratungsgutschein)

6 Finanzierungsbetrag des Kreises

Zur Mitfinanzierung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten stellt der Kreis den Schuldnerberatungsstellen einen jährlichen Zuschuss in Form einer Höchstbetragsfinanzierung zur Verfügung. Dabei sind die Höchstbeträge für Personal-, Sach- und Gemeinkosten und die anrechenbaren Erlöse gegenseitig deckungsfähig.

6.1 Personalkosten

Gemäß Ziffer 2.6 der Zuschussrichtlinien des Kreises Unna sind Personalkosten nur bis zu der Höhe förderfähig, die sich nach vergleichbaren öffentlichen Tarifverträgen ergibt. Für die Ermittlung der Höchstbetragsfinanzierung für das Personal ergeben sich daher folgende maßgebliche Entgeltgruppen:

Fachkraft	EG 9b TVöD (Überleitung von: EG 9 TVöD)
Verwaltungskraft	EG 6 TVöD

Es gilt der Personalschlüssel entsprechend Ziffer 5.2.1 dieser Vereinbarung.

Der anererkennungsfähige Höchstbetrag der Bruttopersonalkosten wird nach Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt.) bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2018 ist das Berichtsjahr 2017/18 maßgeblich. Für die Folgejahre gilt der entsprechend fortgeschriebene Bericht. Die tatsächlichen Personalkosten sind nachzuweisen.

6.2 Sachkosten (ohne IT-Kosten für zentrale Leistungen)

Der anererkennungsfähige Höchstbetrag der Sachkosten wird nach Standardwerten des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung e.V. (KGSt.) - exklusive „IT-Kosten für zentrale Leistungen“ - bestimmt. Für das Haushaltsjahr 2018 ist das Berichtsjahr 2017/18 maßgeblich. Für die Folgejahre gilt der entsprechend fortgeschriebene Bericht. Die tatsächlichen Sachkosten sind nachzuweisen.



6.3 Gemeinkosten

Der anerkennungsfähige Höchstbetrag für Gemeinkosten beträgt 10 v.H. der anteiligen Bruttopersonalkosten eines Arbeitsplatzes im Kalenderjahr nach Ziffer 6.1.

6.4 Strukturzuschlag

Sofern ein unabweisbarer Bedarf besteht, erhält die Signal gGmbH über die vorgenannte Höchstbetragsfinanzierung hinaus bis zum 30.09.2018 einen Betrag in Höhe von bis zu 4.125,00 € zur Deckung von Personalmehraufwendungen. Die tatsächliche Höhe der Mehraufwendungen ist bis zum 31.03. des Folgejahres im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

6.5 Erlöse aus Sparkassenbeitrag

Nach § 2 Abs. 2 Satz 4 SpkG NRW tragen die Sparkassen jährlich zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei. Dies geschieht über den seitens des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL) eingerichteten Finanzierungsfonds Schuldnerberatung.

Der auf den Kreis Unna entfallende Teilbetrag wird aus dem Verhältnis der Einwohner des Kreises Unna zur Gesamtzahl der Einwohner in Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorvorjahres ermittelt (Stand 2017: 66.646,00 €). Innerhalb des Kreises Unna erfolgt ebenfalls eine Verteilung nach Einwohnerschlüssel entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Schuldnerberatungsstellen nach Ziffer 3.4.

Der Verwendungszweck der Sparkassenfinanzierung umfasst sowohl die Schuldner- als auch die Verbraucherinsolvenzberatung. Insofern wird der Sparkassenbeitrag entsprechend der Stellenzahl von Fachkräften eines jeden Trägers anteilig auf die Schuldnerberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung aufgeteilt.

6.6 Kalkulatorische Erlöse

Die Schuldnerberatungsstellen haben zur teilweisen Deckung der verbleibenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten Leistungsentgelte für die Dienstleistung Schuldnerberatung und Auslagenerstattungen (z.B. Kopier- und Portokosten) zu erheben. Der jeweils gültige Leistungskatalog mit den abgestimmten Preisen ist dem Kreis Unna zusammen mit dem Verwendungsnachweis bis zum 31.03. eines jeden Jahres vorzulegen.

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bzw. XII sind von der Entrichtung von Leistungsentgelten für die Schuldnerberatung bei Vorlage des Beratungsgutschein bzw. des Leistungsbescheides befreit; sie haben lediglich eine geringe Pauschale für die Auslagenerstattung zu tragen.

Als kalkulatorische Erlöse werden pauschal 5% der Gesamtkosten berücksichtigt. Es erfolgt kein Ausgleich durch den Kreis Unna, falls geringere Erlöse erzielt werden.

6.7 Gesamtbetrachtung

Für das Ausgangsjahr 2017 ergeben sich auf der Grundlage des Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes 2016/2017“ der KGSt für die Mitfinanzierung des Kreises Unna folgende Höchstbeträge:

Kostenarten je Kontaktstelle	AWO Unter- bezirk Unna	Stadt Lünen	Signal gGmbH	Gesamt
Bruttopersonalkosten (Brutto-PK)	314.084,00 €	99.416,00 €	54.456,00 €	467.956,00 €
Sachkosten Arbeitsplätze	41.349,00 €	13.090,00 €	7.161,00 €	61.600,00 €
Gemeinkosten(10% der Brutto-PK)	31.408,40 €	9.941,60 €	5.445,60 €	46.795,60 €
Gesamtkosten I	576.351,60 €			
Anrechenbare Erlöse je Träger				
Erlöse aus Mitteln Sparkassenfond	33.927,48 €	10.007,60 €	4.988,93 €	48.924,02 €
Kalkulatorische Erlöse	19.342,07 €	6.122,38 €	3.353,13 €	28.817,58 €
Anrechenbare Gesamterlöse je Träger	53.269,55 €	16.129,98 €	8.342,06 €	77.741,60 €
Anteiliger Deckungsbeitrag: Höchstbetragsmitfinanzierung Gesamt	333.571,85 €	106.317,62 €	58.720,54 €	498.610,00 €

6.8 Auszahlung und Rückzahlung

Der nach Ziffer 6.7 ermittelte Höchstbetrag des Finanzierungsbeitrags für das maßgebliche Haushaltsjahr wird um 5,0 v.H. reduziert und in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats als Abschlag ausgezahlt.

Zum 31.03. des Folgejahres legt der Träger einen Verwendungsnachweis mit Sachbericht, Angebots- und Besucherstatistik vor und weist die tatsächlich entstandenen Kosten nach.

Der Kreis verpflichtet sich, den Verwendungsnachweis bis zum 31. 05. des Folgejahres zu prüfen. Danach sind überzahlte Mittel bis zum Höchtsbetrag auf Anforderung umgehend durch den Träger zurück zu zahlen. Ergibt sich eine Nachschusspflicht des Kreises, wird dieser Nachschuss umgehend an den Träger ausgezahlt.

7 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Arbeit

Der Träger ist verpflichtet, die Schuldnerberatung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Spar-samkeit durchzuführen und alle Möglichkeiten zur Kostensenkung wahrzunehmen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität ist der Kreis berechtigt, die Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu verlangen, oder die Leistungserbringung zu prüfen und die zur Prüfung erforderlichen Unterla-gen einzusehen oder einen sachkundigen Dritten hiermit zu beauftragen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrech-nungszeitraumes aufzubewahren.



8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich.

8.1 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungsparteien durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszwecks möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

8.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ab dem 01.01.2022 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für beide Vertragsparteien, wenn wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Fristsetzung zur Abhilfe diese Vereinbarungsverstöße nicht eingestellt werden. Das gleiche Recht besteht, wenn sich die Umstände, unter denen die Vereinbarung geschlossen wurde, wesentlich ändern (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Quartalsende möglich.

Unna, den _____

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla
Landrat

Für die Stadt Lünen

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Für die Signal gGmbH

Herbert Dörmann
Geschäftsführer Signal gGmbH

Für die Arbeiterwohlfahrt

Rainer Goepfert
Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Unna

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- Einwilligung zur Datenübermittlung
- Rückmeldebogen



Anlage1:

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung

1. Basisberatung

- ✓ Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- ✓ Situationserhebung und Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- ✓ Klärung des Selbsthilfepotential des Kunden
- ✓ Beschreibung des Beratungszieles
- ✓ Ggf. Information zur Insolvenzordnung und zum Ablauf des Verfahrens
 - Voraussetzungen, Verfahrenskosten, Versagensgründe
 - außergerichtliche Einigung, gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, Insolvenzverfahren
- ✓ Absprachen zur Zusammenarbeit

2. Existenzsicherung

- ✓ Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes
 - Haushalts- und Budgetberatung
 - Informationen über mögliche Sozialleistungen
 - Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge, ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages
 - Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretungen und Aufrechnung

3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz

- ✓ Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- ✓ Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- ✓ Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, ggf. unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe

4. Psychosoziale Beratung

- ✓ Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens
- ✓ Ggf. Benennung Dritter als Anlaufstelle bei zugrundeliegenden psychosozialen Problemlagen

5. Regulierung und Entschuldung

- ✓ Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:
 - Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - evtl. vorrangiger Forderungen
 - potentiell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen), z.B. Zinsen, Kosten-frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Kunden
- ✓ Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes

6. Präventive Maßnahmen

- ✓ Individuelle Einkommens- und Budgetberatung
- ✓ Erstellen von Broschüren und Plakaten zu Zwecken der Schuldenprävention
- ✓ Durchführung von Informationsveranstaltungen, u.a.
 - Kosten und Risiken von Krediten und anderen Verpflichtungen
 - Vermittlung wesentlicher Bestandteile finanzieller Allgemeinbildung, insbesondere in allgemein bildenden Schulen

7. Selbständigenberatung

- ✓ Ehemalige Selbständige und Kleingewerbetreibende, die ihr Unternehmen als Einzelfirma oder GbR führ(t)en, nicht mehr als 5 Mitarbeiter beschäftig(t)en bis hin zur Regelinsolvenzantragsstellung sowie aktiv Selbstständige mit aufstockenden SGB II Leistungsbezug in Form eines Erstgesprächs als Orientierungsberatung

Anlage 2:

Kopfbogen der Beratungseinrichtung mit Ort und Datum

Einwilligung

Zur Mitteilung personenbezogener Daten durch die

*Name der Schuldnerberatung,
vollständige Anschrift (Hauptsitz).
Ggf. Zweigstelle
mit vollständiger Anschrift*

an (Datenempfänger)

den Kreis Unna, Fachbereich Arbeit und Soziales (Sozialhilfeträger), Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
oder (für den Wohnort der betroffenen Person/en zuständige)

die Stadt/Gemeinde Sozialamt/Bereich Soziale Hilfen (evtl. Wohngeldstelle), vollständige Anschrift

oder (für den Wohnort der betroffenen Person/en zuständige) Geschäftsstelle des Jobcenters Kreis Unna, vollständige Anschrift

zu meiner sozialrechtlichen Beratung, Leistungsgewährung und (gilt nur beim Jobcenter) gegebenenfalls Verbesserung der Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt.

Ich/Wir erklären mich/uns damit einverstanden, dass die Schuldnerberatung dem Datenempfänger meine/unsere Schuldenproblematik mitteilt und dazu folgende Daten übermittelt:

- Informationen und Angaben über den strukturellen (nicht inhaltlichen) Verlauf des Beratungsprozesses und über den Grad der Mitwirkung.

Der Datenempfänger ist nicht berechtigt, diese Informationen ohne weitere Einwilligung an andere Dritte weiterzugeben.

Ich/Wir wurden/n darüber informiert, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und eine Weigerung keinerlei negative Folgen für mich/uns hat. Ich/Wir wurde/n auch darauf hingewiesen, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können. Im Falle des Widerrufs bleiben alle bis dahin erfolgten Mitteilungen rechtmäßig.

Eine Ausfertigung dieser Einwilligung habe/n ich/wir erhalten.

Selbst gelesen und unterschrieben

Erläutert und aufgenommen

(Vor- und Nachname, vollständige Anschrift)

(Vor- und Nachname Mitarbeiter/in Schuldnerberatung)

Selbst gelesen und unterschrieben

(Vor- und Nachname, vollständige Anschrift)

Anlage 3:

Kopfbogen der Beratungseinrichtung

An die

örtlich zuständige Geschäftsstelle des Jobcenters

Rückmeldung der Schuldnerberatung an das Jobcenters Kreis Unna

Kunden-Nr.:

Vor- und Zuname:

Zugang zur Beratung

- ☐ Erstgespräch wurde am _____ geführt; es besteht weiterer Beratungsbedarf.
- ☐ Erstgespräch wurde für den _____ terminiert, aber nicht wahrgenommen.
- ☐ Kontaktaufnahme erfolgte nicht
- ☐ Kurzberatung wurde am _____ durchgeführt, weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Abschluss der Beratung

- ☐ Die Regulierung der Überschuldungssituation war nicht erfolgreich, weil:

- ☐ Die Regulierung der Überschuldungssituation war erfolgreich durch:

- ☐ Rückzahlung der Forderungen
- ☐ Außergerichtlichen Gläubigervergleich
- ☐ Einleitung eines (Privat-)Insolvenzverfahren

(Ort/Datum)

(Unterschrift Ansprechpartner Schuldnerberatung)

